

# Satzung

der TG „Friesen“ Klafeld-Geisweid 1889 e.V.

03.03.2006

## 1. Name und Sitz

- 1.1 Der im Jahre 1889 gegründete Verein führt den Namen „Turngemeinde FRIESEN Klafeld-Geisweid 1889 e.V.“
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in 57078 Siegen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegen unter der Nr. 899 eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.3 Der Verein ist Mitglied des Westfälischen Turnerbundes (WTB), des Deutschen Turnerbundes (DTB) sowie derjenigen Fachverbände, denen seine Abteilungen angeschlossen sind.

## 2. Ziele und Aufgaben

- 2.1 Der Verein sieht seine Aufgabe in der gleichrangigen Förderung von Breitensport und Leistungssport, der Förderung und Durchführung des Behinderten- und Rehabilitationssports sowie in der Persönlichkeitsbildung seiner Mitglieder durch Aufbau und Pflege der Gemeinschaft.
- 2.2 Der Vereinszweck wird erreicht durch das Einrichten und das Anbieten von Sportangeboten in Form von fortdauernden Übungsgruppen oder in Kursform. Leistungsorientierten Gruppen wird die Teilnahme an Wettkämpfen ermöglicht. Zur Persönlichkeitsentwicklung und Pflege der Gemeinschaft werden verschiedene Freizeitveranstaltungen angeboten.
- 2.3 Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- 2.4 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51-68 AO). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

**3. Organe des Vereins**, deren Versammlungen vereinsöffentlich sind, sofern nichts anderes beschlossen wird, sind:

- 3.1 die Mitgliederversammlung,
- 3.2 der Vorstand,
- 3.3 der Sportausschuss,
- 3.4 der Ehrenrat,
- 3.5 Die Jugendversammlung.

Alle Funktionsbezeichnungen der Amtsträger gelten sowohl in der männlichen als auch in der weiblichen Form.

**4. Mitgliederversammlung**

- 4.1 Die Mitgliederversammlung ist oberstes Vereinsorgan. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich möglichst im 1. Quartal des Kalenderjahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Gesamtvorstandes oder auf Antrag von 10 % der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes einberufen werden. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden.
- 4.2 Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch Aushang in der Friesenhalle und dem Aushangkasten sowie durch die Siegener Zeitung jeweils mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung sowie Zeit und Ort der Versammlung.
- 4.3 Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:
  - a. Bericht des Vorstandes,
  - b. Kassenbericht,
  - c. Bericht der Kassenprüfer,
  - d. Entlastung des Vorstandes,
  - e. Wahlen,
  - f. Anträge, welche fristgerecht eingereicht worden sind,
  - g. Verschiedenes.
- 4.4 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher, d. h. absoluter Mehrheit der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der zum Abstimmungszeitpunkt anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Auch hier werden ungültige Stimmen und Enthaltungen nicht mitgezählt. Entsprechendes gilt für die nachgeordneten Vereinsorgane.  
Personalwahl: Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen durchzuführen. Steht pro Amt nicht mehr als ein Kandidat zur Wahl, so ist Blockwahl zulässig, wenn es dagegen keine Gegenstimme gibt.
- 4.5 Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens 4 Wochen vor der Versammlung dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich einzureichen. Später gestellte Anträge dürfen als Dringlichkeitsanträge nur behandelt werden, wenn die Versammlung dies mehrheitlich beschließt. Anträge auf Satzungsänderung, die als Dringlichkeitsanträge behandelt werden sollen, bedürfen der Einstimmigkeit.

- 4.6 Die Abstimmungen erfolgen offen. Geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder dies beantragen.
- 4.7 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall vom technischen oder vom kaufmännischen Vorsitzenden geleitet. Steht entsprechend Ziffer 4.3. e. das Amt des jeweiligen Versammlungsleiters zur Wahl, so ist für diesen Tagesordnungspunkt ein Wahlleiter von der Versammlung zu bestimmen. Gleiches gilt bei Tagesordnungspunkten, bei denen der Versammlungsleiter befangen sein könnte. Über das Vorliegen einer möglichen Befangenheit befindet die Versammlung durch Abstimmung. Über die Verhandlung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzulegen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 4.8. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- Wahl des Vorstandes, der Kassenprüfer, des Ehrenrates,
  - Genehmigung des Haushaltsplanes,
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  - Festlegung der Beiträge,
  - Entlastung der Vorstandsmitglieder,
  - Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
  - Beschlussfassung über Belastung des Vereinsvermögens,
  - Beschlussfassung über die etwaige Auflösung des Vereins.

## **5. Vorstand**

- 5.1 Zum Aufgabenbereich des Vorstandes gehören
- Wahrung und Durchführung der unter Ziffer 2 dieser Satzung festgesetzten Ziele,
  - Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung,
  - Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - Prüfung und Zulassung von Anträgen an die Mitgliederversammlung auf Satzungsmäßigkeit,
  - Aufnahme und ggf. Ausschluss von Mitgliedern gem. Ziffer 10.2 und 10.4 dieser Satzung,
  - Verwaltung des Vereinsvermögens und alle damit zusammenhängenden Aufgaben,
  - Koordinierung und Überwachung der einzelnen Abteilungen,
  - Bildung von Sonderausschüssen.
- 5.2 Den Vorstand (Gesamtvorstand) bilden:
- der Vorstandsvorsitzende,
  - der technische Vorsitzende,
  - der kaufmännische Vorsitzende,
  - der Schatzmeister,
  - der Breitensportwart,
  - der Beitragswart,
  - der Vermögensverwalter,
  - der Pressewart,
  - der Sozialwart,
  - der Jugendwart,
  - 2-4 Beisitzer.
- 5.3 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung aus den ordentlichen Mitgliedern für die Dauer von 2 Jahren gewählt, und zwar im jährlichen Wechsel wie folgt:
- In den Jahren mit ungerader Jahreszahl

der Vorstandsvorsitzende,  
der kaufmännische Vorsitzende,  
der Breitensportwart,  
der Beitragswart,  
1-2 Beisitzer.

b. In den Jahren mit gerader Jahreszahl  
der technische Vorsitzende,  
der Schatzmeister,  
der Vermögensverwalter,  
der Pressewart,  
der Sozialwart,  
1-2 Beisitzer.

5.4 Der Jugendwart wird von der Jugendversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

5.5 Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ernennt der Vorstand einen Vertreter, der das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung führt.

5.6 Ehrenvorsitzende haben Sitz und Stimme im Vorstand.

5.7 Für die Abwicklung der laufenden Geschäfte und die Erledigung dringender Angelegenheiten ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Den geschäftsführenden Vorstand bilden:

- a. der Vorstandsvorsitzende,
- b. der technische Vorsitzende,
- c. der kaufmännische Vorsitzende,
- d. der Schatzmeister,
- e. der Breitensportwart.

Der geschäftsführende Vorstand hat für seinen Aufgabenbereich gleiche Rechte und Pflichten wie der Vorstand (Gesamtvorstand). Er ist verpflichtet, den Gesamtvorstand laufend über seine Tätigkeit zu informieren. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

5.8 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- a. der Vorstandsvorsitzende,
- b. der technische Vorsitzende,
- c. der kaufmännische Vorsitzende.

Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Im Innenverhältnis sind der technische Vorsitzende und der kaufmännische Vorsitzende dem Verein gegenüber verpflichtet, den Verein gemeinsam ohne Mitwirkung des Vorstandsvorsitzenden zu vertreten, wenn der Vorstandsvorsitzende verhindert ist.

5.9 Der Vorstandsvorsitzende, der technische Vorsitzende und der kaufmännische Vorsitzende haben Sitz und Stimme in allen Ausschüssen. Sie haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen beratend teilzunehmen.

5.10 Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **6. Sportausschuss**

6.1 Der Sportausschuss ist Beratungs- und Entscheidungsgremium in allen fachlichen Angelegenheiten, soweit diese nicht dem Vorstand vorbehalten sind.

6.2 Den Sportausschuss bilden:

- a. der technische Vorsitzende,

- b. der Breitensportwart,
- c. der Jugendwart,
- d. die Abteilungsleiter.

Weitere Mitarbeiter können zur Beratung herangezogen werden. Näheres wie auch die Zuordnung der einzelnen Gruppen zu den Abteilungen regelt die Ordnung des Sportausschusses.

- 6.3 Die Abteilungsleiter werden von den einzelnen Abteilungen gewählt oder vom Vorstand eingesetzt. Neugewählte Abteilungsleiter sind umgehend dem Vorstand zu benennen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Abteilungsleiters hat die Abteilung umgehend einen neuen Abteilungsleiter zu wählen oder zu bestellen. Erfolgt dies nicht, so kann der Vorstand in Abstimmung mit der Abteilung einen Abteilungsleiter ernennen.
- 6.4 Der Sportausschuss wird vom technischen Vorsitzenden nach Bedarf einberufen oder wenn  $\frac{1}{4}$  seiner Mitglieder dies wünscht.

## **7. Ehrenrat**

- 7.1 Der Ehrenrat schlägt dem Vorstand besonders verdiente Mitglieder gemäß der Ehrenordnung des Vereins zur Ehrung vor. Ferner versucht er, Streitfälle innerhalb des Vereins zu schlichten und entscheidet im Falle ehrenwidrigen Verhaltens von Vereinsmitgliedern über das weitere Vorgehen.
- 7.2 Dem Ehrenrat gehören an:
  - a. der Vorstandsvorsitzende,
  - b. der technische Vorsitzende,
  - c. drei Vereinsmitglieder, welche von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden.
- 7.3 Ehrenmitglieder werden entsprechend der Ehrenordnung des Vereins durch den Vorstand ernannt. Für sonstige Ehrungen durch Gau, WTB, DTB, SSV etc. sind die entsprechenden Gremien zuständig. Der Ehrenrat initiiert diese durch Vorbereitung der entsprechenden Unterlagen.
- 7.4 Jedes Vereinsmitglied kann sich in Ehrenangelegenheiten an ein Mitglied des Ehrenrats wenden. Der Ehrenrat wird vom Vorstandsvorsitzenden nach Bedarf einberufen oder wenn eins seiner Mitglieder dies wünscht.

## **8. Jugendversammlung**

- 8.1 Alle Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 14. bis zu dem vollendeten 26. Lebensjahr bilden die Vereinsjugend.
- 8.2 Die Vereinsjugend wählt jährlich an einem Termin vor der Mitgliederversammlung auf einer Jugendversammlung den Jugendwart und zwei Stellvertreter.
- 8.3 Näheres regelt die Jugendordnung des Vereins.

## **9. Abteilungen**

- 9.1 Der Verein gliedert sich in Abteilungen. Diese sind für den Betrieb der jeweiligen Sportart zuständig.
- 9.2 Die Abteilungen werden durch die Abteilungsleiter geleitet. Diese werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Wahl findet jährlich im 1. Kalendermonat statt. Das Wahlergebnis ist schriftlich festzuhalten. Ausgenommen von dieser Regelung

sind die Abteilungsleiter der Kinderabteilungen. Diese werden auf Vorschlag der Abteilungsleiter bzw. des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt.

- 9.3 Die Abteilungen sind berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die Erhebung oder Änderung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstandes. Der Schatzmeister des Vereins ist jederzeit berechtigt, die Sonderkassenführung der Abteilungen zu überprüfen.
- 9.4 Die Abteilungsleiter sind gegenüber den Organen des Vereins für ihre Abteilungen verantwortlich. Sie sind auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- 9.5 Die Neugründung von Abteilungen erfolgt nur durch Beschluss des Vorstandes.

## **10. Mitgliedschaft**

- 10.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Mitglieder unterscheiden sich wie folgt:
  - a. Kinder: bis zum vollendeten 14. Lebensjahr,
  - b. Jugendliche: vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
  - c. ordentliche Mitglieder: ab dem vollendeten 18. Lebensjahr,
  - d. Ehrenmitglieder: nach Ziffer 7.3 dieser Satzung.
  - e. außerordentliche Mitglieder nach 10.8
- 10.2 Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein geschieht schriftlich über die Abteilungsleiter an den Vorstand oder direkt an den Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Sie gilt für mindestens 1 Jahr. Bei Nichtaufnahme ist der Verein zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet.
- 10.3 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen möglich.
- 10.4 Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand und den Ehrenrat, wenn schwerwiegende Gründe vorliegen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Schwerwiegende Gründe sind:
  - a. Verstoß gegen die Satzung des Vereins,
  - b. Missachtung von Anordnungen und Beschlüssen der Organe des Vereins bzw. einzelner Mitglieder derselben,
  - c. Handlungen, die das Ansehen des Vereins schädigen,
  - d. unehrenhaftes Verhalten,
  - e. Zahlungsrückstände in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag.Über den Ausschluss nach a. bis d. entscheidet der Ehrenrat und der Vorstand, nach e. der Vorstand. Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.
- 10.5 Der monatliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag von Ehrenmitgliedern beruht auf freiwilliger Basis. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.
- 10.6 Jedes Mitglied nach Ziffer 10.1, a. – d. kann, jeweils nach Aufnahmevermögen der betreffenden Gruppen, an allen Übungsangeboten des Vereins, auch in verschiedenen Abteilungen, teilnehmen. Der Übungsleiter entscheidet jedoch, ob Überschrei-

tung der zulässigen Teilnehmerzahl gegeben ist, und kann gegebenenfalls die Teilnahme verweigern. In Zweifelsfällen entscheidet der Abteilungsleiter.

10.7 Mitglieder nach Ziffer 10.1, a. – d. können mit Zustimmung des Vorstands Teile des Vereinsinventars und die Friesenhalle gegen Zahlung einer Gebühr privat nutzen. Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern die Abwicklung dieser Vorgänge übertragen. Näheres regelt eine vom Vorstand erlassene Gebührenordnung.

10.8 Abweichend von Ziffer 10.1 bis Ziffer 10.5 ermöglicht der Erwerb einer Zehnerkarte oder das Zahlen einer erhöhten Kursgebühr auf Wunsch eine veranstaltungsgebundene Kurzmitgliedschaft, die automatisch erlischt, wenn die Zehnerkarte entwertet bzw. wenn der betreffende Kurs beendet ist. Für Kurzmitglieder gilt Ziffer 10.6 und 10.7 nicht, und sie haben kein Stimm- und Wahlrecht nach Ziffer 11.

## **11. Stimm- und Wahlrecht**

11.1 Stimm- und Wahlrecht haben alle ordentlichen und Ehren-Mitglieder des Vereins. Für die Wahl des Jugendleiters haben alle Jugendlichen und ordentliche Mitglieder bis zur Vollendung des 26. Lebensjahrs Stimmrecht.

11.2 Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Gesetzliche Vertreter von Minderjährigen sind nicht stimmberechtigt.

## **12. Ehrenamtliche Funktionen im Verein**

12.1 Zur Erfüllung des Vereinszwecks sind zahlreiche Aufgaben und Funktionen zu erfüllen (Übungsleiter u.s.w.). Diese Aufgaben werden ehrenamtlich und auf freiwilliger Basis erbracht.

12.2 Übungsleiter erhalten eine Vergütung im Rahmen des Freibetrags nach § 3 Nr. 26 EStG. Sie sind dafür verantwortlich, dass dieser Freibetrag nicht überschritten wird und versichern dies dem Verein gegenüber durch eine Erklärung.

12.3 Vorstandsmitglieder erhalten eine pauschalierte Aufwandsentschädigung im Rahmen des Freibetrags nach § 22 Nr. 3 EStG.

12.4 Darüber hinaus ersetzt der Verein den Amtsinhabern Aufwendungen (z. B. Fortbildungskosten, Fahrtkosten etc.), die für die Ausübung des Amtes erforderlich sind, nur soweit, wie der Übernahme der Kosten zuvor durch den Vorstand zugestimmt wurde und die einzelnen Aufwendungen durch Belege nachgewiesen werden.

12.5. Näheres wie die Zahlweise und die Höhe der Pauschalleistungen regelt eine Vergütungsordnung.

## **13. Vereinsordnungen**

13.1 Die in der Satzung genannten Vereinsordnungen (Geschäftsordnung des Vorstandes, Ordnung des Sportausschusses, Ehrenordnung, Beitragsordnung, Gebührenordnung, Vergütungsordnung) beschließt der Vorstand.

13.2 Die Ordnungen sind der Satzung untergeordnet und werden nicht in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen.

13.3 Sie sind, wie die Satzung selbst, den Mitgliedern auf Verlangen vorzulegen.

#### **14. Auflösung des Vereins**

- 14.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung als einziger Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen darf.
- 14.2 Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn dies
- a) der Vorstand mit einer Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder beschlossen hat.
  - b) von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins gefordert wird.
- 14.3 Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Für den Fall der Auflösung bestellt die Versammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abwickeln. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Siegen, die es unmittelbar und ausschließlich im Sinne der Ziffer 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

-----

Diese Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 03. März 2006 beschlossen und tritt an die Stelle aller vorhergehenden Fassungen.